

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung DVS
Aufsicht Kantone
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 29.05.2020

**Anhörung zur Anpassung des Kreisschreibens Nr. 37 der ESTV «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» vom 22. Juli 2013 (im Zusammenhang mit der Motion 17.3261 «Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen»)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29.04.2020 wurde die Vernehmlassung zur Anpassung des Kreisschreibens Nr. 37 der ESTV «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» vom 22. Juli 2013 (im Zusammenhang mit der Motion 17.3261 «Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen») eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns im Namen von TREUHAND|SUISSE, innert der bis zum 29.05.2020 angesetzten Frist zum Entwurf des Kreisschreibens was folgt auszuführen:

2. Zum Entwurf des Kreisschreibens

Zu Ziff. 3.2.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das SSK KS Nr. 28 vornehmlich für Vermögenssteuerzwecke relevant. Im Einkommenssteuerbereich führt der Kapitalisierungszinssatz von sieben Prozent bei ertragsstarken Gesellschaften aus Sicht von TREUHAND|SUISSE zu viel zu hohen Ertragswerten. Gemäss unserer Erfahrung werden heute im KMU-Umfeld bei Unternehmensbewertungen die Gewinne für einen Zeitraum von sechs bis neun Jahren berücksichtigt, was zu einer Kapitalisierung von elf Prozent bis 16 Prozent führt. Werden EBIT-Multiples angesetzt, so sprechen wir heute wahrscheinlich von Faktoren im Bereich von fünf bis sieben. Aufgrund dieser Überlegungen ist für TREUHAND|SUISSE das SSK KS Nr. 28 im Einkommenssteuerbereich – was ja auch das Bundesgericht so sieht – nur bedingt anwendbar. Deshalb ist TREUHAND|SUISSE ge-

gen eine Nennung des SSK KS Nr. 28 in dieser Form. Dies weil wir befürchten, dass verschiedene Steuerbehörden, was heute bereits der Fall ist, als Formelwert nur denjenigen gemäss SSK KS Nr. 28 anerkennen. Falls das SSK KS Nr. 28 erwähnt wird, dann kann sich TREUHAND|SUISSE dies nur unter folgender Formulierung vorstellen:

«Unter Umständen kann die Berechnung des entsprechenden Verkehrswerts im Zeitpunkt der Zuteilung den Regelungen gemäss dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz von 28. August 2008 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) folgen, falls dies zu angemessenen Ergebnissen führt.»

Zu Ziff. 3.4.3

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Übernahme des «Zürcher» Modells, wonach die Berücksichtigung des Formelwerts nach fünf Jahren nicht mehr erfolgt.

Zu Ziff. 3.4.4

Auch diese Ergänzung ist unseres Erachtens eine gute Sache. Wenn solche Aktienerwerbe nicht mehr als Mitarbeiterbeteiligungen gelten, so müssen nach unserem Verständnis die Vorgaben der Bescheinigungsverordnung nicht mehr erfüllt werden.

Weiteres

Ein gewisses Problem stellt für TREUHAND|SUISSE die Vermögenssteuer dar. Wenn ein Erwerb der Aktien zum Formelwert erfolgt, stellt man fest, dass die Vermögenssteuerbasis trotzdem nach dem SSK KS Nr. 28 ermittelt. Wie dies im Merkblatt des Kantons Zürich festgehalten ist, sollte zumindest die ersten fünf Jahre auch für Vermögenssteuerzwecke der Formelwert massgebend sein. Dieser Punkt wird durch das ESTV KS Nr. 37 nicht thematisiert und sollte deshalb hier erwähnt werden.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE